



Informationen für Sie!

Trotz steigender Impfzahlen besteht weiterhin ein ernstzunehmendes Risiko einer Covid-19-Infektion. Deshalb gelten gem. den Vorschriften der Hessischen Landesregierung weiterhin einzuhaltenden Regeln im Fachbereich Wohnen und Offene Seniorendienste.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes sowie das Einhalten eines Abstandes von 1,5 bis 2 Metern wird weiterhin dringend empfohlen.

Entsprechend der Corona-Schutz-Verordnung des Landes Hessen gilt in unseren Einrichtungen:

1. Zutritt nach der verschärften 3-G-Regelung (§ 3):

Besucher*innen müssen den Nachweis erbringen, dass Sie

- a. 2-fach geimpft sind,
- b. genesen sind, ggf. genesen und 1-fach geimpft sind oder
- c. negativ mit einem **PCR-Test getestet** sind: PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Ein Antigen-Schnelltest reicht nicht mehr aus.

1

2. Maskenpflicht bis zum Platz (§ 2):

Besucher*innen müssen bis zum Platz eine medizinische Mund-Nasen-Maske tragen, Mitarbeiter*innen müssen diese tragen, sobald es Besucher*innenverkehr gibt.

3. Abstand halten (§ 5):

Bei Veranstaltungen und Gruppen ab 26 Personen gilt, dass der Abstand von 1,5 bis 2 Metern eingehalten werden muss. D.h. Tische und Stühle sind wie gewohnt in entsprechendem Abstand zu stellen und ggf. sind weitere organisatorische Maßnahmen zu treffen.

4. Lüften und Hygiene (§ 5):

- a. Es muss regelmäßig ausgiebig gelüftet werden.
- b. Nutzen Sie das bereitstehende Händedesinfektionsmittel und beachten Sie die Hust-Nies-Etikette.
- c. Kontaktflächen werden weiterhin ausreichend gereinigt (Auslegungshinweise S. 11).



Informationen für Sie!

5. 2-G-Regelung (§ 26a):

Wenn sich ergibt, dass eine Gruppe nur aus Personen besteht, die geimpft und/oder genesen sind, kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und Abstandsregelungen verzichtet werden. Dafür müssen aber auch alle Mitarbeitenden geimpft oder genesen sein. Personen, die nicht geimpft oder nicht genesen sind, dürfen keinen Zutritt zu dem Raum erhalten, in dem die Gruppe sich aufhält. Es müssen Aushänge angebracht werden, die dies deutlich machen. Sobald Personen anwesend sind, die nicht geimpft oder genesen sind, gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes bis zum Platz sowie die Pflicht zum Einhalten von 1,5 bis 2 Metern Abstand.

6. Zutrittsbeschränkungen:

- a. Es gibt keine grundsätzliche Zutrittsbeschränkung nach der 2-G-Regelung. Alle Gruppen, Angebote und Veranstaltungen sind nach der verschärften 3-G-Regel zugänglich.
- b. Personen mit Symptomen von Atemwegsinfektionen und Corona-Symptomen sowie mit grippeähnlichen Symptomen ist der Zutritt zu unseren Einrichtungen untersagt (§ 22).

2

7. Für Tanzveranstaltungen gilt zusätzlich (§ 24):

- a. Es sind 5 m² pro Person zu veranschlagen.
- b. Die Kontaktdaten müssen erfasst werden.

8. Für Orchester und Chöre gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- a. Bei Chor- und Orchesterproben gelten keine speziellen Auflagen, es gilt aber besonders auf ein pandemiegerechtes Verhalten (§ 1) zu achten (Auslegungshinweise zur CoronaschutzVO, S. 26).
- b. Musiker*innen in Orchestern sollten 3 Meter Abstand zueinander einhalten (VBG Handlungshilfe).
- c. Sänger*innen sollten 6 Meter Abstand in Singrichtung zueinander einhalten, ansonsten 3 Meter Abstand zu anderen Personen (VBG Handlungshilfe).